

Rechtsfragen

Erbe der Kolonialzeit

KARIN OELLERS-FRAHM

IGH: Grenzziehung zwischen Kamerun und Nigeria – Koloniale Verträge – Titel aus Verträgen und Titel aus tatsächlicher Ausübung von Hoheitsgewalt – Abgrenzung von Seegebieten und anwendbares Recht – Wiedergutmachung und Genugtuung

Zur Aufarbeitung der Folgen der Kolonialzeit und der damals allein unter verwaltungsrechtlichen Aspekten erfolgten Grenzziehungen, mit denen sich der Internationale Gerichtshof (IGH) immer wieder zu beschäftigen hat, gehört auch sein Urteil im *Fall betreffend die Land- und Seegrenze zwischen Kamerun und Nigeria (Kamerun gegen Nigeria mit Beitritt Äquatorialguineas)*, das am 10. Oktober 2002 erging. Die Halbinsel Bakassi wurde Kamerun zugesprochen; ansonsten betrifft ein großer Teil der Entscheidung sehr spezifische lokale Fragen der Grenzziehung. Von allgemeinem Interesse sind die Ausführungen zu Verträgen aus der Kolonialzeit und ihrer völkerrechtlichen Bedeutung.

I. Der Fall war bereits 1994 anhängig gemacht worden. Nach einer Erweiterung der Klage betraf er letztlich die Festlegung der gesamten Grenze zwischen beiden Staaten, die in vier Abschnitte unterteilt werden kann:

- die Grenze im Tschadsee,
- die Grenze vom Tschadsee zur Bakassi-Halbinsel,
- die Grenze auf der Bakassi-Halbinsel und
- die Seegrenze im Golf von Guinea.

Zusätzlich sollte der Gerichtshof über Fragen der Wiedergutmachung entscheiden. Als Zuständigkeitsgrundlage hatte Kamerun die von beiden Staaten nach Artikel 36 Absatz 2 des IGH-Statuts erklärte Anerkennung der Jurisdiktion des Gerichtshofs angeben.

Das Verfahren hat so viel Zeit in Anspruch genommen, weil alle verfügbaren Inzidentverfahren ausgeschöpft wurden: einstweilige Anordnung, vorgängige Einreden, Auslegung des Urteils zu den vorgängigen Einreden und Widerklage, hinzu kam ein Antrag Äquatorialguineas auf Beitritt. Bereits am 13. Dezember 1995 erhob Nigeria acht vorgängige Einreden, über die der Gerichtshof mit Urteil vom 11. Juni 1998 entschied. Sieben der Einreden gab der IGH nicht statt. Allein die achte, die die Abgrenzung der Seegebiete im Golf von Guinea betraf, wurde nicht verworfen, sondern mit der Hauptsache verbunden, weil diese Frage nicht entschieden werden konnte, ohne auf die Hauptsache einzugehen.

Während die vorgängigen Einreden anhängig waren, beantragte Kamerun am 3. Februar 1996 einstweilige Maßnahmen, da erneut Zwischenfälle stattgefunden hatten. Am gleichen Tag ordnete der IGH an, daß beide Parteien alles unterlassen sollten, was die Rechte der anderen Partei beeinträchtigen könnte. Am 30. Juni 1999 erhob Nigeria dann Widerklage, die sich auf Grenzzwischenfälle bezog, für die Kamerun verant-

wortlich sei; der IGH ließ die Widerklage zu, über die zusammen mit der Hauptsache entschieden wurde.

Schließlich stellte Äquatorialguinea am 30. Juni 1999 einen Antrag auf Beitritt zum Verfahren, da bei einer Abgrenzung der Seegebiete im Golf von Guinea seine rechtlichen Interessen betroffen seien. Obwohl kein Jurisdiktionsband zwischen dem Antragsteller und den Parteien bestand, gab der IGH dem Antrag statt und bestätigte damit die bisher nur von einer Kammer vertretene Auffassung, daß ein Beitritt nach Art. 62 des Statuts zulässig ist, auch wenn kein Jurisdiktionsband vorliegt. Allerdings wird der beitretende Staat dann nicht Partei des Verfahrens.

Nach dieser Serie von Zwischenentscheidungen entschied der IGH am 10. Oktober 2002 zur Hauptsache sowie über die Widerklage und die vorgängige Einrede, die mit der Hauptsache verbunden worden war. Das Urteil ist mit über 150 Seiten eines der umfassendsten des IGH überhaupt, zu dem dann noch sechs Sondervoten beziehungsweise Erklärungen und zwei abweichende Meinungen hinzukommen.

Am 28. Oktober 2002 beantragte Nigeria die Auslegung dieses Urteils, weil nach Abweisung der Einrede bezüglich der Präzisierung der von Kamerun beklagten Grenzzwischenfälle hierüber nun in der Hauptsache entschieden werde, so daß Nigeria Klarheit haben müsse, welche Grenzzwischenfälle streiterheblich seien. Der IGH sah jedoch keinen Anlaß für eine Auslegung, da er sich bereits in dem Urteil über die Einreden deutlich zu diesem Punkt geäußert hatte.

UN-Generalsekretär Kofi Annan richtete im Anschluß an ein Treffen mit den Präsidenten Kameruns und Nigerias im November 2002 eine »Gemischte Kommission Kamerun-Nigeria« unter dem Vorsitz seines Sonderbeauftragten für Westafrika ein, um die »friedliche Umsetzung« des Urteils zu erleichtern. Die Kommission, die sich regelmäßig trifft, hat zwei Unterkommissionen gebildet: eine für die Markierung der Landgrenze und eine für den Schutz der nigerianischen Bevölkerung der Kamerun zugesprochenen Orte und Gebiete, deren Umsiedlung im Bereich des Tschadsees bereits begonnen hat. Schwierig gestalten sich die Verhandlungen über die Übergabe der östlichen Bakassi-Halbinsel an Kamerun, die derzeit intensiv betrieben werden.

II. Der Streit resultiert aus der Zeit der Aufteilung Afrikas unter den europäischen Mächten, aus den späteren Mandats- und Treuhandregelungen unter dem Völkerbund respektive den Vereinten Nationen sowie der dann folgenden Unabhängigkeit. Grundlage der Beurteilung in dem Fall sind daher einige Verträge, die zwischen Großbritannien und dem Deutschen Reich beziehungsweise Frankreich zur Abgrenzung ihres jeweiligen Kolonialbesitzes geschlossen worden waren. Nach dem Ersten Weltkrieg wurden die deutschen Kolonialgebiete vor allem Großbritannien und Frankreich zugeschlagen und diesen als Völkerbundmandate unterstellt; das deutsche »Schutzgebiet« Kamerun wurde dabei geteilt.

Die Grenze zwischen dem britischen und dem französischen Kamerun war eine Linie, die in der Milner-Simon-Erklärung von 1919 nieder-

tuts (oder auch der Regeln des Pensionsfonds) spricht gegen die Ausdehnung von Ansprüchen auf Fälle gleichgeschlechtlicher Ehen und »domestic partnerships«. Art. 3.4(b) des Personalstatuts etwa regelt die Geltendmachung von Ansprüchen für Kinder, wenn beide Eltern Bedienstete der UN sind. Die Formulierung der englischen Fassung des Personalstatuts lautet: »If both husband and wife are staff members...«. Die Art. 34 und 35 der Regeln des UN-Pensionsfonds sprechen in der englischen Version von »a widow's benefit« beziehungsweise »a widower's benefit«; noch eindeutiger ist in der französischen Version von »l'épouse suivante d'un participant« respektive »l'époux suivant d'une participante« die Rede.

Das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen weist in seinem Urteil vom Juli 2002 auf die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs hin, der in seinem Namibia/Südwestafrika-Gutachten von 1971 unter anderem ausgeführt hatte, daß bestimmte Rechtsbegriffe nicht statisch, sondern per Definition wandelbar seien. Den Begriff »spouse« als in einem wesentlichen Bedeutungswandel begriffen zu sehen, stellt für eine erhebliche Zahl von Mitgliedstaaten (keineswegs nur aus dem Kreise der OIC) eine schwere Hürde dar. Das Konsensprinzip in diesem Punkt einzuhalten, wird für den 5. Hauptausschuß zu einer besonderen Herausforderung; gleichermaßen sollte der Generalsekretär bei seinem weiteren Vorgehen bemüht sein, die Mitglieder dieses Organs nicht zu überfordern.

Ein Blick auf die Lage bei anderen Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen zeigt, daß diese von so heftigen Debatten wie derjenigen im 5. Hauptausschuß der Generalversammlung zu den »domestic partnerships« bisher verschont geblieben sind. Bei der Weltbank und beim IMF sind in einer derartigen Partnerschaft lebende Bedienstete schon vor einigen Jahren zwar nicht in jeder Hinsicht, aber in einer Reihe wichtiger Punkte den anderen Bediensteten gleichgestellt worden. Das Exekutivdirektorium des IMF billigte am 18. Dezember 2001 eine Serie von Vergünstigungen, die auf Bedienstete in einer »domestic partnership« ausgedehnt wurden (teils mit beachtlichen finanziellen Folgen für die Organisation wie etwa bezüglich der Erziehungsbeihilfen zugunsten von Kindern des Partners), ohne daß von jener Sitzung Turbulenzen bekannt geworden wären. Bei anderen Sonderorganisationen wie etwa UNESCO oder WHO ist die Frage bisher nicht aufgekommen, weil offenbar noch kein Bediensteter Ansprüche geltend gemacht hat (anders als in einigen wenigen Fällen im UN-Sekretariat).

Dennoch wird der Thematik im UN-System die gebotene Aufmerksamkeit gewidmet. Der Hochrangige Ausschuß für Managementfragen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen (CEB) – des früheren Verwaltungsausschusses für Koordinierung (ACC) – hat eine Arbeitsgruppe unter Federführung der ILO eingerichtet. Deren Ergebnisse will das Sekretariat der ILO den Mitgliedern des ILO-Verwaltungsrats im kommenden November mitteilen. Ebenfalls noch vor Ende dieses Jahres wird ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Europarats zur gleichen Thematik erwartet. □

gelegt wurde, welche eine wichtige Rolle in der Entscheidung des IGH spielen sollte. Der britische Teil wurde 1946 in zwei Verwaltungsgebiete unterteilt, wodurch Nord- und Südkamerun entstanden. Am 1. Januar 1960 wurde der französische Teil Kameruns unabhängig; die Unabhängigkeit Nigerias folgte am 1. Oktober 1960. In Nord- und Südkamerun wurden gemäß Vorgaben der UN am 11. respektive 12. Februar 1961 Plebiszite durchgeführt. Dabei sprach sich die Bevölkerung Nordkameruns (das bislang als Teil Nordnigerias verwaltet worden war) für den Verbleib bei Nigeria aus, während die Südkameruns sich für den Anschluß an die Republik Kamerun entschied.

III. Die Grenzregelung durch den IGH klärt zunächst die *Grenze im Tschadsee*. Der See ist allerdings weitgehend ausgetrocknet, so daß es hier um die erstmals im See gelegenen, nun bewohnten Gebiete geht. Kamerun hatte sich auf Abkommen gestützt, durch die die Grenze detailliert festgelegt sei. Nigeria hingegen behauptete, daß durch die »historische Konsolidierung« eines Titels und deren Hinnahme durch Kamerun weite Teile zu Nigeria gehören, und hatte 33 Siedlungen benannt. In diesem Zusammenhang ist von allgemeiner Bedeutung die Frage, ob die alten vertraglichen Regelungen gelten oder ob durch »historische Konsolidierung« eine Änderung dieser alten Abkommen erfolgt ist. Der IGH kommt zu dem Ergebnis, daß dieser Begriff niemals als Grundlage für einen Rechtstitel in Gebietsstreitigkeiten anerkannt worden ist, weder in seiner eigenen Rechtsprechung noch in der anderer Gerichte. Auch das Vorbringen Nigerias, daß durch Stillschweigen (*aquiescence*) Kameruns diese Titel erworben wurden, teilt der IGH nicht. Er kommt zu dem Ergebnis, daß kein Einverständnis Kameruns vorliegt, seine Rechte in dem Gebiet zugunsten Nigerias aufzugeben, und daß es sich um eine Situation handelt, in der die seitens Nigerias angeführten tatsächlichen Verhältnisse (*effectivités*) nicht der rechtlichen Lage entsprechen. Daher sollte dem Inhaber des Rechtstitels Vorrang eingeräumt werden – eine Aussage, die der IGH schon im Grenzstreit zwischen Burkina Faso und Mali gemacht hatte. Damit wird für die Grenze im Tschadsee die Linie eines britisch-französischen Notenwechsels von 1931 und damit die Souveränität Kameruns festgestellt.

Der zweite Grenzabschnitt erstreckt sich vom *Tschadsee zur Bakassi-Halbinsel*, betrifft also eine Landgrenze. Kamerun und Nigeria stimmen darin überein, daß dieser Abschnitt bereits durch verschiedene Instrumente abgegrenzt war, so daß der IGH nur »endgültig den Verlauf der Grenze, wie er in den verschiedenen Verträgen geregelt war«, klären sollte. Somit war es nur erforderlich, die Fragen anzusprechen, zu denen Meinungsunterschiede über Mängel dieser Instrumente oder über ihre Auslegung vorlagen. Dabei handelte es sich um 17 verschiedene Punkte an der Grenze, die vom IGH einzeln untersucht werden und für die er die Grenzlinie bestimmt.

Der dritte Grenzabschnitt betrifft die *Halbinsel Bakassi*, die den wichtigsten Punkt in dieser Streitigkeit bildet und auf die allein sich auch ursprünglich die Klage bezogen hatte. Kamerun beansprucht sie für sich, da ein englisch-deut-

scher Vertrag von 1913 die Grenze in diesem Bereich regelte und Bakassi auf die kamerunische Seite der Grenze legte. Nigeria bestätigt, daß das der Inhalt der Bestimmungen ist; es hebt jedoch hervor, daß diese niemals wirksam wurden respektive ungültig waren und sind, ohne jedoch die anderen Bestimmungen des Vertrags ebenfalls unwirksam zu machen. Als Begründung für diese Auffassung führt Nigeria an, daß der Vertrag über den »Schutz« des Gebiets, der 1884 zwischen Großbritannien und den traditionellen Herrschern an der Calabar-Küste abgeschlossen wurde, letzteren ihren internationalen Status und ihre Rechte beließ, da nur für bestimmte internationale Akte die Zustimmung der Schutzmacht Großbritannien erforderlich war. Daher sei keinesfalls eine Übertragung der Souveränität über diese Gebiete auf die britische Krone erfolgt. Somit konnte sie auch im Vertrag von 1913 diese Gebiete nicht an Deutschland übertragen; zumindest waren diese Bestimmungen nicht bindend für die Herrscher der Calabar-Küste. Demnach sind nach Auffassung Nigerias die einschlägigen Artikel des Vertrags ungültig.

Kamerun setzt dagegen bei dem Protektoratsvertrag von 1884 an und betont, daß in der damaligen Zeit kein Unterschied zwischen einem Protektorat und einer Kolonie bestand, deren wesentliches Merkmal die Übernahme der äußeren Souveränität durch den sogenannten Schutzstaat war. Wenn man jedoch annehme, daß diese Artikel unwirksam waren, so sei das unerheblich, weil weder Großbritannien noch Nigeria jemals versucht hatten, die Ungültigkeit des Abkommens aus diesem Grunde geltend zu machen.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, daß zur Zeit der Berliner Konferenz viele Verträge zwischen den europäischen Mächten und den örtlichen Herrschern geschlossen wurden, allein etwa 350 mit denen im Niger-Delta. Dazu gehört auch der Vertrag von 1884, in dem sich die einheimischen Herrscher verpflichteten, von Kontakten und Verträgen mit anderen Mächten Abstand zu nehmen, sofern dies nicht mit ausdrücklicher Genehmigung Großbritanniens geschehe. Obwohl in dem Vertrag das Gebiet der betroffenen einheimischen Herrscher nicht definiert wurde, war es für Großbritannien klar, welches Gebiet dazu gehörte.

Der IGH hält zunächst fest, daß die Zielsetzung eines Vertrags nicht allein aus seinem Titel als »Schutzvertrag« hergeleitet werden kann, und kommt dann zu der Schlußfolgerung, daß »auch wenn diese Art der Akquisition nicht geltendes Völkerrecht widerspiegelt, das Prinzip des intertemporalen Rechts es erfordert, daß die rechtliche Folge der damals für das Niger-Delta abgeschlossenen Verträge im vorliegenden Streit dieselbe Wirkung hat, nämlich die Erlangung der Souveränität des Protektoratsstaats über das betreffende Gebiet«. Auch Großbritannien habe sich von Anfang an als Verwaltungsmacht angesehen, nicht nur als Schutzmacht. Zudem liege kein Beweis für einen Protest der einheimischen Herrscher gegen die Übertragung des Gebiets im Vertrag von 1913 vor, so daß der IGH feststellt, daß Großbritannien nach dem damaligen Recht berechtigt war, 1913 seine Grenzen mit dem Deutschen Reich bezüglich Nigerias zu bestimmen, einschließlich des südlichen Abschnitts, also Bakassis.

Dieses Ergebnis prüft der IGH dann anhand der Praxis, die der im Vertrag von 1913 festgelegten südlichen Grenze von 1913 bis 1960 gefolgt ist. Nigeria hatte sich darauf berufen, daß es effektive Souveränität über Bakassi ausübe, das als Teil Nigerias, nicht Kameruns, verwaltet worden sei. Der Gerichtshof kommt in dieser Frage zu dem Ergebnis, daß der Vertrag von 1913 gültig und anwendbar ist und daß die Ausübung tatsächlicher Hoheit durch Nigeria mit dem Argument der »historischen Konsolidierung« nicht durchgreift und Nigeria keinen Titel verschaffen konnte, weil diese »Besetzung« dem Rechtstitel Kameruns über das Gebiet aus dem Vertrag widerspricht und weil diese Besetzung zudem von begrenzter Dauer war. Auch das Vorbringen, daß »effectivités« den vertraglichen Titel Kameruns ersetzt haben könnten, weist der IGH zurück mit demselben Argument wie bei der Grenzziehung im Tschadsee: »effectivités« können einen Rechtstitel aus Vertrag nicht verdrängen. Auch dafür, daß Kamerun stillschweigend mit der Übernahme des Gebiets durch Nigeria einverstanden war, sieht der IGH keine Beweise, so daß er in diesem Punkt dem Antrag Kameruns stattgibt und feststellt, daß die Halbinsel Bakassi zu Kamerun gehört.

Schließlich war die *Grenze im Golf von Guinea* zu ziehen. Da bereits 1975 beide Staaten Einigkeit über die Seegrenze bis zu einem »Punkt G« erzielt hatten, sollte der IGH die Grenze nur von diesem Punkt aus fortführen. Nigeria war der Auffassung, daß der IGH diese Abgrenzung nicht vornehmen kann, weil auch Interessen dritter Staaten betroffen seien. Das war auch der Inhalt der achten vorgängigen Einrede Nigerias, die mit der Hauptsache verbunden worden war. Inzwischen war Äquatorialguinea als einer der möglicherweise betroffenen Drittstaaten zum Beitritt zum Verfahren zugelassen worden. Der andere Anliegerstaat, São Tomé und Príncipe, hatte keinen Antrag auf Beitritt gestellt. Der IGH stellt zunächst fest, daß gerade bei der Ziehung von Seegrenzen Art. 59 des Statuts nicht immer einen ausreichenden Schutz darstellt. Nach diesem Artikel ist das Urteil allein für die Parteien verbindlich. Daher muß der Gerichtshof sicherstellen, daß er bei der Grenzziehung nicht die Rechte Äquatorialguineas und von São Tomé und Príncipe beeinträchtigt. Aber das schließt nicht aus, daß er eine Grenzlinie unter Berücksichtigung dieser Tatsache zieht. Weiter hatte Nigeria eingewendet, daß die Parteien über die Grenzziehung nicht vorher verhandelt hatten, wie es Art. 74 und 83 des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) vorschreiben. Da aber der Gerichtshof auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 2 des Statuts, nicht auf der Grundlage des SRÜ befaßt worden war, waren vorherige Verhandlungen nicht erforderlich. Außerdem haben Verhandlungen zwischen den Parteien bis in die siebziger Jahre stattgefunden; Art. 74 und 83 SRÜ fordern indes nicht, daß die Verhandlungen erfolgreich sind, sondern nur, daß sie in gutem Glauben geführt werden. Daher hält sich der IGH für zuständig, die Abgrenzung vorzunehmen.

Für den ersten Teil der Grenze bis zum Punkt G soll der IGH nur feststellen, daß die aus Verträgen resultierende Grenze den angegebenen Verlauf hat, was der Gerichtshof bestätigt. Für den weiteren Verlauf ab dem Punkt G, für den eine

einheitliche Grenze der Festlandssockel und der Wirtschaftszone gezogen werden soll, geht der IGH dann in der bereits gefestigten Art vor, indem er erst eine Äquidistanzlinie zieht und dann untersucht, ob besondere Umstände eine Anpassung erfordern. Als solche besonderen Umstände waren angeführt worden: die allgemeine Lage im Golf von Guinea, wo die Festlandssockel von Kamerun, Nigeria und Äquatorialguinea sich überschneiden; das Recht Kameruns, daß der Festlandssockel die frontale Verlängerung der Küsten darstellt; die allgemeine Konfiguration der Küsten Kameruns und Nigerias, insbesondere die starke Einbuchtung der Küste Kameruns; die Länge der Küsten und die gegenüber der Küste Kameruns gelegene Insel Bioko.

Der IGH erkennt keinen dieser besonderen Umstände an. Mit Blick darauf, daß die Seegrenze nur zwischen den Streitparteien, nicht allen Golfanliegern gezogen werden kann, kommt die starke Einbuchtung der Küste Kameruns nicht zum Tragen, da der relevante Küstenabschnitt den besonders konkaven Bereich vor der Insel Bioko nicht enthält. Die Lage der Insel Bioko kann in diesem Fall auch nicht als besonderer Umstand gewertet werden, da diese Insel keiner der beiden Streitparteien angehört, sondern zu Äquatorialguinea. Damit kann diese Insel also nur einen besonderen Umstand in der Ziehung der Seegrenze zwischen Kamerun und Äquatorialguinea sein, die hier aber nicht ansteht. Auch die unterschiedliche Küstenlänge erkennt der IGH nicht als besonderen Umstand an, weil die für die Abgrenzung hier relevante Küstenlinie Kameruns nicht länger ist als die von Nigeria. Die letzte Frage, ob die Praxis bei der Vergabe der Öllizenzen eine Rolle für die Grenzziehung spielen kann, klärt der IGH mit Blick auf eine beachtliche Zahl internationaler Gerichtsfälle, die alle deutlich machen, daß Öllizenzen an sich nicht als besonderer Umstand angesehen werden können, der einen Einfluß auf den Verlauf der Grenzlinie haben kann. Damit entscheidet der IGH, daß die Grenzlinie jenseits von Punkt G die Äquidistanzlinie ist, die zu der vom SRÜ vorgegebenen »der Billigkeit entsprechenden Lösung« führt. Da aber nun Punkt G selbst nicht auf der Äquidistanzlinie liegt, regelt der Gerichtshof die daraus resultierenden Anpassungen und legt die genaue Linie fest, wobei er allerdings von einem »Punkt X« aus nur die allgemeine Richtung angibt, um nicht die Rechte der anderen Golfanliegerstaaten zu beeinträchtigen. Dieser Punkt der Entscheidung wird von fast allen Richtern geteilt, außer von Richter Oda, der insbesondere die konkrete Festlegung der Grenze kritisiert, da nach seiner Auffassung nicht nur eine einzige Grenzlinie die richtige sein kann. Der letzte Punkt, der in dem Urteil zu klären war, war der Antrag Kameruns auf *Wiedergutmachung* insbesondere für Grenzzwischenfälle – ein Antrag, zu dem Nigeria Widerklage erhoben hatte. Die Rechtsverletzungen, die als Grundlage der Haftung genannt wurden, waren die meist militärischen Übergriffe in der Tschadregion und auf der Halbinsel Bakassi, die langjährige Besetzung dieser Gebiete durch Nigeria sowie auch die Nichtbeachtung der einstweiligen Anordnung vom 15. März 1996. Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, daß auf Grund der Festlegung der Grenzen in diesem Urteil feststeht,

daß nigerianische Streitkräfte und Verwaltung sich auf jetzt Kamerun zugesprochenem Gebiet befinden. Daher ist Nigeria verpflichtet, sich aus diesen Gebieten zurückzuziehen; ebenso müssen militärische oder zivile Kräfte Kameruns sich aus den Gebieten zurückziehen, die Nigeria zugesprochen sind. Zur Durchsetzung des Urteils sollen die Staaten aber selbst die Möglichkeit erhalten, im Interesse der betroffenen Bevölkerung zusammenzuarbeiten. Außerdem hatte Kamerun zugesagt, daß die Nigerianer, die auf der Bakassi-Halbinsel und in der Tschadregion leben, geschützt werden und Gastfreundschaft genießen sollen, was der IGH mit Genugtuung zur Kenntnis nimmt.

Kamerun hatte aber auch beantragt, daß Garantien für die Nichtwiederholung der Völkerrechtsverletzungen gegeben werden sollten. Der IGH sieht allerdings keine Situation, die hier einschlägig wäre, wenn alle Streitkräfte und Verwaltung abgezogen ist, so daß diesem Antrag Kameruns nicht stattgegeben wird. Zur Wiedergutmachung als solcher stellt der IGH nur lapidar fest, daß die Tatsache des vorliegenden Urteils und der Räumung der kamerunischen Gebiete, die von Nigeria besetzt sind, als Genugtuung hinreichend sind, so daß weitere Untersuchungen über Haftungsfragen nicht vorgenommen werden. Weitere Zwischenfälle, die die Haftung Kameruns respektive Nigerias nach sich ziehen könnten, sind nach Auffassung des IGH nicht hinreichend bewiesen, so daß diesbezüglich die Klagen Kameruns und die Widerklagen Nigerias nicht aufrechterhalten werden können. Im Tenor der Entscheidung werden die Grenzen dann mit genauen Längen- und Breitengradangaben gezogen.

IV. Dem Urteil sind sechs Erklärungen beziehungsweise Sondervoten und zwei abweichende Meinungen beigegeben. Wesentlicher Kritikpunkt ist die Beurteilung des Vertrags von 1884 im Verhältnis zum englisch-deutschen Übereinkommen von 1913 bezüglich der Bakassi-Halbinsel. Daß der IGH den Vertrag von 1884 nach dem sogenannten intertemporalen Recht (welches auch die Entwicklung des Völkerrechts seit Vertragsabschluß berücksichtigt) behandelt, wird von fast allen Sondervoten kritisiert. Dabei wird insbesondere die Frage aufgeworfen, ob der Grundsatz, daß Verträge erfüllt werden müssen (*pacta sunt servanda*) nach intertemporalem Recht nicht gilt, wenn Verträge mit Vertretern der damals als »unzivilisiert« angesehenen Territorien betroffen sind. Der Gerichtshof, so wird vorgebracht, hätte in diesem Zusammenhang koloniales Recht anwenden sollen für die Beziehungen zwischen den Territorien und den Kolonialherren und Völkerrecht für die Beziehungen zwischen den europäischen Kolonialherren. Der Vertrag von 1884 ist nach Meinung der Kritiker genauso ein Vertrag wie der zwischen Großbritannien und dem Deutschen Reich von 1913 und hätte daher beachtet werden müssen. Es sei nicht vertretbar, daß der IGH einen Vertrag zum Schutze bestimmter Völker mit einem Vertrag gleichsetze, der das gesamte Schutzgebiet der Schutzmacht als Eigentum überträgt (in diesem Sinne äußern sich die Richter Ranjeva, Koroma, Parra-Arranguren, Rezek, Al-Khasawneh und Ad-hoc-Richter Ajibola). Allerdings wird zum Teil einschränkend hinzugefügt, daß die Tatsa-

che, daß die einheimischen Herrscher der Calabar-Küste nach 1913 nicht protestiert haben, als stillschweigende Annahme der Verfügung Großbritanniens über das Gebiet angesehen werden könne. Außerdem wird zum Teil gerügt, daß der IGH die »historische Konsolidierung« nicht akzeptiert, die in der Tat die Grundlage für juristisch anerkannte Formen des Erwerbs von Rechtstiteln über Land ist (beispielsweise Ersitzung oder Verjährung).

An der Entscheidung in der Frage der Haftung wird erstaunlicherweise keine Kritik geübt, obwohl der IGH sich hier nur lapidar äußert und für langjährige Besetzung und Nutzung von Staatsgebiet allein die Genugtuung der Feststellung der tatsächlichen Grenzen ausreichen läßt.

V. Insgesamt ist das Urteil als ausgewogen anzusehen. Auch in dem kritischen Punkt der Zugehörigkeit der Bakassi-Halbinsel ist die Entscheidung des IGH zufriedenstellend, wenn man sich auch etwas detailliertere Ausführungen zur Wirkung der Verträge von 1884 und 1913 gewünscht hätte. Der IGH macht nämlich nicht deutlich, ob der Vertrag von 1884 als Vertrag zwischen »Staaten« im Sinne des Völkerrechts zu qualifizieren ist gegenüber dem von 1913, der nicht von denselben Vertragspartnern abgeschlossen wurde.

Klargestellt hat der IGH mit dem Urteil insbesondere, daß immer dann, wenn ein gültiger Rechtstitel vorliegt, die tatsächliche Ausübung von Souveränität unbeachtlich ist, sofern nicht deutlich wird, daß der Titelinhaber dem implizit zugestimmt hat. Damit stellt der IGH eine mittlerweile kontinuierliche Rechtsprechung und rechtliche Beurteilung von Vorgängen aus der Kolonialzeit auf, die in möglichen weiteren Fällen dieser Art hilfreich sind. Zugleich können sie als ständige Rechtsgrundsätze den betroffenen Staaten die Einschätzung der Erfolgsaussichten einer möglichen Befassung des IGH erleichtern. □

Ernte von Schildkröteneiern

KARIN OELLERS-FRAHM

IGH: Streit um Inseln zwischen Indonesien und Malaysia – Interessen der Philippinen – Historische Titel und Selbstbestimmungsrecht – Erwerb der Souveränität durch Vertrag – Bedeutung von Karten – Erwerb der Souveränität durch Sukzession und durch »effectivités«

Wiederum mit einem Erbe der Kolonialzeit hatte sich der IGH im Fall *Souveränität über Pulau Ligitan und Pulau Sipadan (Indonesien gegen Malaysia)* zu beschäftigen, zu dem er sein Urteil am 17. Dezember 2002 sprach. Die Souveränität Malaysias über die beiden Inseln wurde bestätigt.

I. Die Streitigkeit zwischen den beiden südostasiatischen Staaten war am 2. November 1998 im Wege eines Kompromisses vor den IGH gebracht worden. Die Parteien beantragten darin, daß der Gerichtshof auf der Grundlage von Verträgen, Abkommen und anderen von den Partei-